

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb des Marktes Waging a. See

„Gemeindewerke Waging a. See“

Aufgrund von Art. 23 S. 1 und Art. 95 Abs. 5 GO erläßt der Markt Waging a. See folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Gemeindewerke des Marktes Waging a. See werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Marktes Waging a. See geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Gemeindewerke Waging a. See. Der Markt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „GWV“.
- (3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 500.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Strom, Wasser und Wärme sowie die Entsorgung von Abwässern. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke Waging a. See fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke Waging a. See kann sich der Markt im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Gemeindewerke Waging a. See können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Die Gemeindewerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Gemeindewerke Waging a. See zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

Werkleitung	(§ 4)
Werkausschuß	(§ 5)
Marktgemeinderat	(§ 6)
1. Bürgermeister	(§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke Waging a. See. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke Waging a. See einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
3. Der Abschluß von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
4. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten.
5. die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen.
6. die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist.

(3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die in Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch für den Personaleinsatz zuständig.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Marktgemeinderat nach Art. 95 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere:

1. Den Vollzug zwingender gesetzlicher und tarifrechtlicher Vorschriften.
2. Die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die 8 Wochenstunden nicht überschreiten.
3. Höhergruppierungen bei Zeit- und Bewährungsaufstiegen der Arbeiter der Gemeindewerke.
4. Die Einstellung, Höherstufung und Entlassung von Hilfskräften mit Zeitvertrag und ABM-Kräften.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Waging a. See die Beschlüsse des Marktgemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke die Möglichkeit zum Vortrag.

9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 2.500,00 € inkl. Mehrwertsteuer im Einzelfall beträgt.
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Marktgemeinderat, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

§ 6

Zuständigkeit des Marktgemeinderates

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuß, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke Waging a.See insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. Die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke Waging a.See.

(2) Der Marktgemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

(1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der 1. Bürgermeister erläßt anstelle des Marktgemeinderates und des Werkausschusses für die Gemeindewerke Waging a.See dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärung

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Gemeindewerke Waging a. See" durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung bzw. Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Waging a. See, den 18.12.1997 *)

MARKT WAGING A.SEE

gez.

(Sepp Daxenberger)

1. Bürgermeister

*) i.d.F.v.10.06.99/ 11.11.99/12.07.01/09.07.2010